



VERORDNUNG

**zum Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der
Einwohnergemeinde Läuelfingen**

Gestützt auf das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 30. November 2006 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

1. Die Gemeinde führt monatlich mind. eine Kontrolle durch. Die Kontrollen finden zu unregelmässigen Nachtzeiten und nicht übers Wochenende statt. Die Kontrollen werden durch eine vom Gemeinderat beauftragte Person vorgenommen.
2. Ortsansässige Fahrzeughalter, deren Fahrzeug ohne gültige Parkierbewilligung angetroffen wird, werden mit Fr. 100.-- gebüsst. Zudem wird die Bewilligungspflicht verfügt und die geschuldete Gebühr in Rechnung gestellt.
3. Auswärtige Fahrzeughalter, deren Fahrzeug ohne gültige Bewilligung angetroffen wird, werden mittels Zettel unter dem Scheibenwischer ermahnt, eine Bewilligung einzuholen. Wird das Fahrzeug bei einem zweiten Kontrollgang wieder ohne gültige Bewilligung angetroffen, wird der Fahrzeughalter mit Fr. 100.-- gebüsst. Zudem wird die Bewilligungspflicht verfügt und die geschuldete Gebühr in Rechnung gestellt.
4. Wer nach der 1. Busse bzw. nach Inkrafttreten der verfügten Bewilligungspflicht weiterhin ohne gültige Bewilligung auf öffentlichem Grund parkiert, wird mit Fr. 200.-- gebüsst.
5. Wer nach der 2. Busse immer noch ohne gültige Bewilligung auf öffentlichem Grund parkiert, dessen Fahrzeug wird auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.
6. Diese Verordnung trat am 1. Januar 2007 in Kraft und wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2010 revidiert.

Läuelfingen, 2. November 2010

IM NAMEN DES GEMEINDERATES


Dieter Forter
Gemeindepräsident


Thomas Faulstich
Gemeindeverwalter